



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land  
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von  
Empfehlungen aus dem Gutachten des Oö.  
Landesrechnungshofs vom März 2024

der Marktgemeinde

**Steinhaus**

2025-398917/WG



## **Impressum**

Medieninhaber: Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Graphik: Bezirkshauptmannschaft Wels-Land  
4602 Wels, Herrengasse 8

Herausgegeben: Wels, im Juni 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat bei der Marktgemeinde Steinhaus durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Nachprüfung vorgenommen. Die Prüfung erfolgte in der Zeit von 24. November 2025 bis 20. Jänner 2026.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Marktgemeinde Steinhaus die im Gutachten des Oö. Landesrechnungshofs vom März 2024 getroffenen Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Marktgemeinde Steinhaus erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen konnte die Entscheidung der Marktgemeinde Steinhaus, Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen werden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>HAUSHALTSENTWICKLUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>DETAILBERICHT .....</b>	<b>12</b>
STRUKTURELLE ENTWICKLUNG.....	12
GEMEINDEVERTRETUNG.....	12
GEMEINDEVERWALTUNG .....	14
PERSONAL .....	14
AUFBAU- UND ABLAUFORGANISATION IN DER AMTSVERWALTUNG .....	14
STÄRKEN UND SCHWÄCHEN DER GEMEINDEVERWALTUNG .....	16
HAUSHALTSANALYSE AUF BASIS DER DREI-KOMPONENTEN-RECHNUNG .....	17
FINANZIERUNGSHAUSHALT .....	17
AUSGEWÄHLTE BILANZPOSITIONEN.....	18
SONSTIGE FESTSTELLUNGEN .....	19
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE LEISTUNGEN.....	19
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	21
ENERGIEMANAGEMENT .....	21
FORDERUNGSMANAGEMENT.....	23
BESCHAFFUNGSVORGÄNGE.....	24
GRUNDSTÜCKSBEOZUGENE ABGABEN .....	24
GEMEINDEEINRICHTUNGEN .....	27
WASSERVERSORGUNG .....	27
ABWASSER- UND ABFALLBESEITIGUNG.....	30
KINDERBETREUUNG .....	30
BAUHOF UND FUHRPARK.....	32
WOHNGEBÄUDE.....	33
BETREUBARES WOHNEN.....	33
FEUERWEHREN .....	33
BAUVORHABEN ZU- UND AUSBAU KINDERGARTEN .....	34
PLANUNG UND BESCHLUSSFASSUNG .....	34
FINANZIERUNG .....	34
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>35</b>



<p>Sachbearbeiter) in GD 15 (qualifizierter Sachbearbeiter mit besonderer Funktion) rechtfertigen.</p> <p>Die Gemeinde hat umgehend die organisatorischen Grundlagen für eine zeitgemäße Verwaltungsführung zu schaffen. Sie sollte unter anderem einen Geschäftsverteilungsplan erstellen, aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibungen erarbeiten und ein durchgängiges Stellvertretungssystem festlegen. Auch sollte die Regelung zu den Arbeitszeiten schriftlich fixiert werden.</p> <p>Es wären jene Verwaltungstätigkeiten kritisch zu hinterfragen, die keine Kernaufgaben der Gemeinde darstellen. Dies betrifft beispielsweise die Führung der defizitären Postpartnerstelle am Gemeindeamt.</p> <p>Der Amtsleiter sollte künftig seinen Pflichten hinsichtlich Dienstaufsicht nachkommen.</p> <p>Bürgermeister und Amtsleiter sollten in regelmäßigen Jour-Fixe-Terminen eine klare Abstimmung sicherstellen. Weiters wären standardisierte Mitarbeitergespräche einzuführen.</p> <p>Innerhalb der Verwaltung wäre ein geregelter Informationsaustausch zu forcieren. Dies sollte mithilfe von regelmäßigen Dienstbesprechungen für alle Verwaltungsmitarbeiter bzw. Jour-Fixe-Terminen mit Schlüsselarbeitskräften umgesetzt werden.</p> <p>Die Gemeinde sollte künftig ihre Leistungen und erzielten Wirkungen verstärkt messen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Dienstnehmerin, der Dienstnehmervertretung und des Dienstgebers einzuholen.</p> <p>Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu erstellen und eine Regelung zu den Arbeitszeiten sollte die Gemeinde schriftlich fixieren.</p> <p>Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.</p> <p>Der Amtsleiter hat darauf zu achten, dass die aufgezeigten Mängel und Fehler abgestellt werden.</p> <p>Die Führungskräfte sollten standardisierte Mitarbeitergespräche abhalten.</p> <p>Die Gemeinde sollte einen geregelten Informationsaustausch bei regelmäßigen Dienstbesprechungen mit allen Verwaltungsmitarbeitern sicherstellen.</p> <p>Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.</p>
<p><b>Zur Gebarungsführung und Verbesserung der finanziellen Lage</b>  Die Gemeinde sollte die Resilienz ihrer Gemeindefinanzen stärken. Diese Widerstandsfähigkeit sollte nach Möglichkeit dadurch erhöht werden, indem bei allfälligen künftigen Betriebsansiedelungen ein Branchenmix angestrebt wird und dadurch Ausfallsrisiken bei der Kommunalsteuer reduziert werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die Gemeinde sollte in regelmäßigen Abständen ihre Vermögensbewertungen überprüfen. Allfällig notwendige Fehlbewertungen wären gegebenenfalls in den Rechenwerken zu berücksichtigen und entsprechend zu berichtigen.</p> <p>Die Gemeinde hat umgehend den Zahlungsprozess zu adaptieren und der Oö. Gemeindehaushaltsordnung entsprechende Zeichnungsberechtigungen festzulegen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die ausgewiesene Nutzungsdauer für die Straßenbeleuchtung ist nachträglich richtigzustellen.</p> <p>Der Bürgermeister hat der Kassenführerin und einem weiteren Bediensteten schriftlich die Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr zu erteilen und den Buchhalterinnen ist sie zu widerrufen. Die Kollektivzeichnung für Zahlungen zu Lasten der Konten der Gemeinde ist mit allen Finanzunternehmungen nachweislich zu vereinbaren.</p>
<p><b>Zu Förderungen, Energiemanagement und Abgaben</b></p> <p>Auf politischer Ebene sind klare Förderungsziele zu entwickeln und auf deren Basis ein Förderungskonzept zu erstellen. Die Höhe der jährlich bisher gewährten Förderungen sollte auf Basis dieser Ziele evaluiert werden.</p> <p>Um die Transparenz zu erhöhen und bei Vereinen das Bewusstsein für die Kosten der Bereitstellung öffentlicher Leistungen zu stärken, sollten in Zukunft in den Rechenwerken der Gemeinde sämtliche Naturalleistungen dargestellt werden. Ebenso sollten die Nutzungsbedingungen für die Turnhalle überarbeitet werden.</p> <p>Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.</p> <p>Förderungsanträge sollten künftig ausschließlich in schriftlicher oder elektronischer Form akzeptiert werden. Ab einer bestimmten Größenordnung wäre auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers zu prüfen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Gemeinde sollte zu den beschlossenen Richtlinien noch ein übergeordnetes Förderungskonzept erstellen.</p> <p>Die anfallenden Betriebskosten (Strom, Wärme) für die Raumnutzung sollte die Gemeinde beziffern und in den Rechenwerken als freiwillige Leistungen darstellen. Die Gemeinde sollte die Punkte 4 und 42 der Nutzungsbedingungen für die Turnhalle zu den Tarifen abändern.</p> <p>Die Gemeinde sollte die Tarifordnung rechtskonform gestalten und eine Betriebskostenpauschale, wie in der Mustertarifordnung vorgesehen, aufnehmen.</p> <p>Die Gemeinde sollte bei der Gewährung von Sonderförderungen auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers prüfen.</p>

<p>Die Gemeinde sollte rasch eine Energie- und Klima-Strategie entwickeln und künftig verstärkt erneuerbare Energieträger einsetzen. Weiters sollten ein Energieleitbild entwickelt werden und insbesondere das Thema der Freiflächen-PV-Anlagen strategisch aufgearbeitet werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.</p>
<p>Größter unmittelbarer energetischer Handlungsbedarf besteht aufgrund ihres Alters bei der Heizungsanlage der Volksschule. Hier sollten mehrere Varianten für eine neue Anlage geprüft werden. Ebenso sollte die Frage einer energetischen Sanierung des Amtsgebäudes bzw. dessen Neubau diskutiert werden.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.</p>
<p>Trotz der schwierigen Marktverhältnisse sollte die Gemeinde Maßnahmen zur Reduktion der Energieausgaben setzen. Dies kann einerseits durch monetäre (z. B. durch Vertragsgestaltung, Anbieterwechsel) und andererseits durch energietechnische Maßnahmen erfolgen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.</p>
<p>Auch wenn es aktuell für die Gemeinde Steinhaus keine gesetzliche Verpflichtung gibt, eine Energiebuchhaltung zu führen, sollte die Gemeinde aus Gründen der Kosteneinsparung und Vorbildwirkung entsprechende Aufzeichnungen machen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.</p>
<p>Auch wenn nach den vergaberechtlichen Bestimmungen Direktvergaben bis 100.000 Euro möglich sind, sollten im Sinne einer wirtschaftlichen Handlungsweise mehrere Angebote eingeholt werden. Auch wäre eine gemeindeeigene Beschaffungsrichtlinie zu erstellen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Den Bediensteten der Gemeinde wird die Beachtung der Beschaffungsrichtlinie empfohlen.</p>
<p>Die Gemeinde hat umgehend die weiteren Vorschreibungsgrundlagen für alle unbebauten Grundstücke zu ermitteln und allfällige offene Abgaben einzuheben bzw. rückwirkend zu verrechnen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Von der Gemeinde wird die vollständige Umsetzung der Vorschreibung der Kanalbereitstellungsgebühren eingefordert.</p>
<p>Die ordnungsgemäße Einhebung der Grundsteuern in der vorgesehenen Höhe sollte für die Gemeinde oberste Priorität haben. Sie sollte sich deshalb rasch einen Überblick darüber verschaffen, ob bzw. inwieweit das zuständige Finanzamt bei der Bewertung säumig ist. Gleichzeitig sind die von der Gemeinde gemeldeten Daten weiterhin laufend zu aktualisieren bzw. ist zu überprüfen, ob tatsächlich alle Bauwerke entsprechend im GWR eingepflegt sind.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Daten sind weiterhin laufend zu aktualisieren bzw. ist zu überprüfen, ob tatsächlich alle Bauwerke entsprechend im AGWR eingepflegt sind.</p>

<p><b>Zur effizienteren Betriebsführung der Gemeindeeinrichtungen</b></p> <p>Die Gemeinde hat umgehend eine neue Wasserleitungsordnung auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu beschließen und die darin enthaltenen Vorgaben konsequent umzusetzen.</p> <p>Die Gemeinde hat sämtliche Potentiale zur Ausgabensenkung bzw. Einnahmenerhöhung auszuschöpfen, um eine Auszahlungs- bzw. Ergebnisdeckung beim Betrieb der Wasserversorgung zu erreichen. Auch sollte die Grundgebühr deutlich angehoben werden, wodurch es zu einer gleichmäßigen Aufteilung der Fixkosten auf alle Wasserbezieher kommt.</p> <p>Die Gemeinde sollte den Betriebsführungsvertrag für die Wasserversorgung abändern und darauf hinwirken, den Wasserverlust zu minimieren.</p> <p>Die Gemeinde sollte weitere Angebote für die Wartung des Wasserleitungsnetzes einholen und gegebenenfalls den Anbieter wechseln.</p> <p>Ergänzende Anschlussgebühren sollten bereits zu einem früheren Zeitpunkt wie beispielsweise bei der Baubewilligung vorgeschrieben werden.</p> <p>Die Gemeinde hat zu prüfen, ob bei Objekten für die Ausnahme von der Wasserbezugspflicht die notwendigen Ausnahmeveraussetzungen vorliegen (z. B. ausreichende Qualität des vom Hausbrunnen entnommenen Wassers) und über einen Ausnahmebescheid entscheiden. Künftig sollte die Gemeinde auch in diesen Fällen eine Grundgebühr als Gegenleistung für die grundsätzliche Bereitstellung des Wassers einheben.</p> <p>Die Gemeinde hat künftig transparent nachzuweisen, inwieweit alle Überschüsse bei den Gebührenhaushalten in einem inneren Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasserbeseitigung bzw. der Abfallbeseitigung stehen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die geänderte Kostentragungspflicht gemäß Wasserleitungsordnung ist von der Gemeinde konsequent umzusetzen. Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung sind den Eigentümern der Objekte zeitnah weiterzuerrechnen.</p> <p>Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.</p> <p>Die Gemeinde sollte erneut darauf hinarbeiten, den Vertrag abzuändern.</p> <p>Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.</p> <p>Der Gemeinde wird empfohlen, die Wassergebührenordnung ebenfalls in diesem Punkt zu ändern.</p> <p>Die Gemeinde hat bei Nichtvorlage eines Untersuchungsbefunds die Vorlage aktiv einzufordern. Die Gemeinde sollte bei den betreffenden Objekten die Grundgebühr einheben.</p> <p>Für die Abfallbeseitigung ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen.</p>
--	---	--

<p>Beim Kindergarten sollte die Gemeinde Optimierungen mit dem Betreiber vereinbaren, um sich dem vom Land OÖ festgelegten Richtwert für die Obergrenze der Zuschüsse anzunähern. Des Weiteren sollten schriftliche Kriterien für die Platzvergabe definiert werden. Aus Sicht des LRH wäre die Auslastung des Kindergartens nach Möglichkeit zu erhöhen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.</p>
<p>Die Gemeinde ist auch in der Krabbelstube gefordert, Optimierungen mit dem Betreiber zu vereinbaren, um sich dem Richtwert für die Obergrenze der Zuschüsse anzunähern.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.</p>
<p>Die Gemeinde sollte das Vertragswesen, das den laufenden Betrieb des Kindergartens und der Krabbelstube regelt, anlässlich des Erweiterungsbaus adaptieren. Ebenso sollte der Betrieb der Expositur in das Vertragswerk aufgenommen werden. Dabei wäre auch die Kostenaufteilung zwischen dem Gebäude des Bauhofs und der ausgelagerten Gruppe zu vereinbaren und entsprechend im Rechenwerk darzustellen. Die bisher nicht vorgeschriebenen Energiekosten für die Expositur wären zu berücksichtigen. Die Habenzinsen auf dem Konto des privaten Trägers sollten regelmäßig hinterfragt und verbessert werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Gemeinde sollte das Arbeitsübereinkommen evaluieren und aktualisieren.</p>
<p>Bei der Nachmittagsbetreuung wäre der Elternbeitrag schrittweise an die Kostendeckung heranzuführen. Dazu wäre in einem ersten Schritt die Nachmittagsbetreuung gesondert im Rechenwerk bzw. in entsprechenden Nebenaufzeichnungen der Gemeinde darzustellen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Gemeinde sollte bei der Nachmittagsbetreuung eine Kostendeckung anstreben.</p>
<p>Um ein objektives Bild über die gemeindeeigenen Wohnungen zu erhalten, sollten die Einnahmen und Ausgaben in den Rechenwerken auf einem eigenen Haushaltsansatz dargestellt werden. In der Folge sollte die Gemeinde den Verkauf der beiden Objekte prüfen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Entscheidung der Gemeinde zum (Nicht)-Verkauf der Wohnobjekte wird zur Kenntnis genommen.</p>

# Haushaltsentwicklung

## Rechnungsabschluss 2022 bis 2024

Die im Dezember 2023 abgeschlossene Prüfung durch den Oö. LRH umfasste die Finanzjahre 2020 bis 2022. In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2024 sowie im Voranschlag 2025 stellte sich die Finanzgebarung nachfolgend dar:

<b>Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>RA 2024</b>	<b>VA 2025</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	2.175.519	1.326.236	1.133.160	1.046.500
Saldo 2 – Investive Gebarung	-1.244.382	-829.678	-754.825	-556.200
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	187.282	-650.364	-159.923	-168.800
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>1.118.420</b>	<b>-153.806</b>	<b>218.412</b>	<b>321.500</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	452.500	-185.997	-564.535	321.500
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>665.920</b>	<b>32.191</b>	<b>782.947</b>	<b>0</b>

<b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>RA 2024</b>	<b>VA 2025</b>
Erträge	8.759.644	8.939.667	9.606.441	9.103.400
Aufwendungen	7.385.469	8.631.910	9.289.257	8.851.200
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>1.374.175</b>	<b>307.757</b>	<b>317.184</b>	<b>252.200</b>
Entnahme von Rücklagen	28.200	122.734	1.635.010	0
Zuweisung an Rücklagen	480.700	36.703	2.486.806	321.500
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>921.675</b>	<b>393.788</b>	<b>-534.612</b>	<b>-69.300</b>

<b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2021</b>	<b>Ende 2024</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	30.018.459	31.298.761	1.280.302
Kurzfristiges Vermögen	342.355	1.414.047	1.071.692
<b>Summe</b>	<b>30.360.814</b>	<b>32.712.808</b>	<b>2.351.994</b>
<b>PASSIVA</b>			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	20.576.117	22.575.233	1.999.116
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	7.162.775	8.084.239	921.464
Langfristige Fremdmittel	2.513.424	1.855.984	-657.440
Kurzfristige Fremdmittel	108.498	197.352	88.854
<b>Summe</b>	<b>30.360.814</b>	<b>32.712.808</b>	<b>2.351.994</b>

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Jahr 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro bei 20 %.

## Bevölkerungsentwicklung

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 2.060

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2021: 2.562

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Registerzählung 2021: 2.479

Stichtag 31. Oktober 2024: 2.774

## **Detailbericht**

### **Strukturelle Entwicklung**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 1 Seite 6)**

Aus Entwicklungssicht ist eine Strategieänderung für die Gemeinde zweckmäßig. Dies bedeutet, dass das Bevölkerungswachstum zu bremsen wäre, wodurch auch Neubürger:innen stärker im Gemeindeleben integriert werden könnten.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Einwohnerzahlen legten in den Jahren 2021 bis 2023 in Summe um 362 Personen mit Hauptwohnsitz zu. Im Schnitt waren es 121 Personen mehr pro Jahr. Im Jahr 2024 verringerte sich der Einwohnerzuwachs auf 66 Personen. Mit 31. Oktober 2025 waren 2.832 Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Steinhaus gemeldet, dies entspricht um 58 Personen mehr als ein Jahr davor. Das Bevölkerungswachstum konnte die Gemeinde bereits verlangsamen.

Der Gemeinderat behandelte in seinen Sitzungen der vergangenen Jahre keine Flächenwidmungen für neue Wohnbaugebiete. Die Gemeinde strebt bei der nächsten generellen Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) über die künftigen Flächenwidmungen eine Konsolidierung der Einwohnerzahl an.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 1 Seite 6)**

Aufbauend auf den bislang im Prozess „Steinhaus 2035“ entwickelten Überlegungen wären im nächsten Schritt konkrete Ziele für die weitere Positionierung festzulegen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 19. März 2024 den Finalbericht zum Ortskernimpulsprogramm „Steinhaus 2035“ einstimmig zur Kenntnis genommen. Einige Punkte wie die Verbesserung der Nahversorgung oder ein Buswartehaus beim Gemeindeamt hat die Gemeinde bereits umgesetzt.

Weitere Ziele aus dem Programm „Steinhaus 2035“ zu den Zukunftsthemen Bauen und Wohnen, Ortskerngestaltung, Ortskernbelebung, Freizeitangebote, Image und Zusammenhalt sollte die Gemeinde noch konkretisieren. Nach dem Projekt „Kreuzungsausbau“ möchte die Gemeinde weitere Projekte nach deren Finanzierbarkeit umsetzen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte die Handlungsansätze „Ortskern Steinhaus 2035“ weiterentwickeln und die für sie wichtigen Projekte umsetzen.

## **Gemeindevertretung**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 ( Berichtspunkt 2 Seite 7)**

Künftig sind die Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung insbesondere im Hinblick auf Abfassung, Unterschriftspflichten und Genehmigungen lückenlos einzuhalten. Auch sind die Entscheidungen vom jeweils zuständigen Gremium herbeizuführen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderats im Jahr 2024 waren durchgängig genehmigt und fast vollständig unterfertigt. Auf der Verhandlungsschrift vom 16. Mai 2024 fehlte noch die Unterschrift eines Mitglieds der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Bei

den 3 vorliegenden Verhandlungsschriften aus dem Jahr 2025 fehlten die Genehmigungen und in einem Fall auch die Unterschrift eines Fraktionsvertreters. Die Verhandlungsschriften der Gemeindevorstandssitzungen sind generell nur vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Die Zustellung der Verhandlungsschriften an die im Gemeinderat und im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen (binnen 4 Wochen bzw. binnen einer Woche) erfolgte meist verspätet. Auch sonstige formale Mängel (Auflagefrist, Datumsangaben) waren noch vorhanden.

Die Aufträge zur Planung für die Erweiterung der Volksschule Steinhaus vergab einerseits der Gemeinderat (Entwurfplanung) und andererseits der Gemeindevorstand (Bestandsplan, Statik, Bauphysik). Die Gemeinde sollte die Zuständigkeit für den Planungsauftrag klären, das zuständige Gremium befassen und gegebenenfalls eine Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) beschließen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 3 Seite 7)**

Aus inhaltlicher Sicht sollte der Prüfungsausschuss der Gemeinde über die reine Belegprüfung hinaus vorab einen Prüfungsplan mit spezifischen Schwerpunkten festlegen. Insbesondere sollte künftig nach Möglichkeit auch nachgeprüft werden, inwieweit die grundstücksbezogenen Abgaben in der Gemeinde vollständig eingehoben werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Prüfungsausschuss setzte bei seinen Prüfungen in den Jahren 2024 und 2025 neben der reinen Belegprüfung auch Schwerpunkte zu den Themen Grundstücksabgaben, Kassenprüfung und Kinderbetreuung. Ein Prüfungsplan mit spezifischen Schwerpunkten lag allerdings nicht vor.

Der Prüfungsausschuss hat das Thema Grundsteuer in mehreren Sitzungen behandelt und auch nachgeprüft, ob die Gemeinde die Steuer vollständig einhob. Zum Thema Bereitstellungsgebühr fehlte eine abschließende Überprüfung der nachverrechneten Bereitstellungsgebühren durch den Prüfungsausschuss.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Prüfungsausschussobmann sollte einen Prüfungsplan mit spezifischen Schwerpunkten vorab festlegen. Ein Punkt sollte darin auch die Einhebung der grundstücksbezogenen Abgaben in der laufenden Gebarung der Gemeinde sein.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 3 Seite 7)**

Um eine ausreichende fachliche Qualifikation der Mitglieder des Prüfungsausschusses sicher zu stellen, sollten die Mandatare vorhandene externe Schulungsangebote wahrnehmen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Mandatare haben nach eigenen Angaben externe Schulungsangebote wahrgenommen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Gemeindeverwaltung**

### **Personal**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 5 Seite 9)**

Für die höherwertige Verwendung einer Bediensteten ist umgehend eine Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen. Diese hat auch jene Tätigkeiten zu beschreiben, die die Höherreihung von GD 17 (qualifizierter Sachbearbeiter) in GD 15 (qualifizierter Sachbearbeiter mit besonderer Funktion) rechtfertigen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde konnte eine Arbeitsplatzbeschreibung für einen GD 15.1 (qualifizierte Sachbearbeiterin mit tw. Referentenfunktion) im Entwurf vorlegen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Arbeitsplatzbeschreibung ist zu finalisieren und es sind die nötigen Zustimmungen der Dienstnehmerin, der Dienstnehmervertretung und des Dienstgebers einzuholen.

## **Aufbau- und Ablauforganisation in der Amtsverwaltung**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 7 Seite 10)**

Die Gemeinde hat umgehend die organisatorischen Grundlagen für eine zeitgemäße Verwaltungsführung zu schaffen. Sie sollte unter anderem einen Geschäftsverteilungsplan erstellen, aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibungen erarbeiten und ein durchgängiges Stellvertretungssystem festlegen. Auch sollte die Regelung zu den Arbeitszeiten schriftlich fixiert werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde erstellte einen Geschäftsverteilungsplan (Organisationseinteilung). In diesem sind auch Stellvertretungen geregelt. Für die Organisationsentwicklung beauftragte der Gemeindevorstand im Juli 2025 eine Unternehmensberatungskanzlei. Die Arbeitsplatzbeschreibungen möchte die Gemeinde im Zuge der Organisationsentwicklung ausarbeiten und finalisieren.

Eine schriftliche Arbeitszeitenregelung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Die Gemeinde hielt an den fixen Dienstzeiten fest und sah von einer Gleitzeitregelung ab. Dennoch sollten auch die fixen Dienstzeiten schriftlich geregelt sein. Darin könnten auch Regelungen zB für Feiertage, Betriebsausflüge oder Teilzeitbeschäftigte aufgenommen werden.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu erstellen und eine Regelung zu den Arbeitszeiten sollte die Gemeinde schriftlich fixieren.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 7 Seite 10)**

Es wären jene Verwaltungstätigkeiten kritisch zu hinterfragen, die keine Kernaufgaben der Gemeinde darstellen. Dies betrifft beispielsweise die Führung der defizitären Postpartnerstelle am Gemeindeamt.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde erstellte einen Geschäftsverteilungsplan. Die Kernaufgaben der Gemeinde werden erst bei der Organisationsentwicklung durch die Unternehmensberatungskanzlei thematisiert.

Ortsansässige Unternehmen hätten nach Angaben der Gemeinde bisher an der Übernahme und Führung der Postpartnerstelle kein Interesse gezeigt.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlungen neuerlich gleichlautend nahegelegt.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 8 Seite 10)**

Der Amtsleiter sollte künftig seinen Pflichten hinsichtlich Dienstaufsicht nachkommen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Nach den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 obliegt dem Leiter des Gemeindeamts nach den Weisungen des Bürgermeisters die Leitung des inneren Dienstes sowie die Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde. Zu den Aufgaben von Vorgesetzten gehört es, darauf zu achten, dass seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat unter anderem aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, dass sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

Im Rahmen der Nachprüfung konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben erfüllen. Die im Gebarungsprüfungsbericht 2024 aufgezeigten Mängel waren zum Teil noch vorhanden. Dazu sollte der Amtsleiter verstärkt darauf achten, dass die Aufgaben gesetzmäßig erfüllt und aufgezeigte Fehler abgestellt werden. Die Dienstzeit der Mitarbeiter erfasst die Gemeinde elektronisch und die Zeitjournale werden dem Amtsleiter vorgelegt. Für das dienstliche Fortkommen hat die Gemeinde das Budget für die Aus- und Fortbildung auf jährlich 4.000 Euro aufgestockt, dass die Bediensteten auch vermehrt in Anspruch nahmen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Amtsleiter hat darauf zu achten, dass die aufgezeigten Mängel und Fehler abgestellt werden.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 8 Seite 10)**

Der Bürgermeister hat die im Rahmen der Dienstzeit als Verwaltungsmitarbeiter durchgeführten und abgrenzbaren Tätigkeiten für die Funktion als Bürgermeister quantitativ zu erfassen. Als Leiter des inneren Dienstes hat der Amtsleiter diese Aufzeichnungen künftig entgegenzunehmen bzw. zu plausibilisieren.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Bürgermeister führte Zeitaufzeichnungen über seine in der Dienstzeit wahrgenommene Bürgermeistertätigkeit. Mit dem rechtlich möglichen Ausmaß von jährlich 180 Stunden fand er dabei das Auslangen. Der Amtsleiter hat diese Aufzeichnungen entgegengenommen und plausibilisiert.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Stärken und Schwächen der Gemeindeverwaltung**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 10 Seite 12)**

Die Gemeinde sollte den zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan zum Anlass nehmen, um eine Zukunftsstrategie für die Verwaltung zu erarbeiten.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Für die Organisationsentwicklung beauftragte der Gemeindevorstand im Juli 2025 eine Unternehmensberatungskanzlei. Die Gespräche mit dem externen Berater waren während der Nachprüfung zur Gebarungseinschau im Gange. Es lag daher noch kein Ergebnis vor.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 11 Seite 12)**

Bürgermeister und Amtsleiter sollten in regelmäßigen Jour-Fixe-Terminen eine klare Abstimmung sicherstellen. Weiters wären standardisierte Mitarbeitergespräche einzuführen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Besprechungstermine zwischen Bürgermeister und Amtsleiter finden ihrer Einschätzung nach ausreichend statt. Die Ergebnisse und abgestimmten Ziele werden nur mündlich festgehalten. Mit den Mitarbeitergesprächen möchte die Amtsleitung nach der Fertigstellung der Organisationsanalyse durch die Unternehmensberatungskanzlei beginnen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Führungskräfte sollten standardisierte Mitarbeitergespräche abhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 12 Seite 12)**

Innerhalb der Verwaltung wäre ein geregelter Informationsaustausch zu forcieren. Dies sollte mithilfe von regelmäßigen Dienstbesprechungen für alle Verwaltungsmitarbeiter bzw. Jour-Fixe-Terminen mit Schlüsselarbeitskräften umgesetzt werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat an den bisherigen Informationsstrukturen noch keine Änderung vorgenommen. Die Amtsleitung möchte dazu die Ergebnisse der Organisationsanalyse abwarten.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte einen geregelten Informationsaustausch bei regelmäßigen Dienstbesprechungen mit allen Verwaltungsmitarbeitern sicherstellen.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 13 Seite 13)**

Die Gemeinde sollte bei der Digitalisierung sukzessive neue Entwicklungsfelder erschließen wie beispielsweise generell bei der Dokumentenverwaltung bzw. der digitalen Archivierung.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat im August 2024 eine weitere Lizenz für ein Verwaltungsprogramm erworben. Die Gemeinde setzte in der Bauverwaltung und bei den Verträgen weitere Schritte bei der Dokumentenverwaltung und der digitalen Archivierung.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 15 Seite 13)**

Die Gemeinde sollte künftig ihre Leistungen und erzielten Wirkungen verstärkt messen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde strukturierte und erfasste bisher keine messbaren Leistungsergebnisse oder Aussagen über die Wirkung ihrer Maßnahmen. Auch die vorgeschlagene Entwicklung von Kennzahlen für den Vergleich mit anderen Gemeinden oder eine Kundenbefragung zu den Leistungen der Verwaltung fanden noch nicht statt.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlungen neuerlich gleichlautend nahegelegt.

**Haushaltsanalyse auf Basis der Drei-Komponenten-Rechnung  
Finanzierungshaushalt****Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 21 Seite 19)**

Die Gemeinde sollte die Resilienz ihrer Gemeindefinanzen stärken. Diese Widerstandsfähigkeit sollte nach Möglichkeit dadurch erhöht werden, indem bei allfälligen künftigen Betriebsansiedlungen ein Branchenmix angestrebt wird und dadurch Ausfallsrisiken bei der Kommunalsteuer reduziert werden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde wies in ihrem Umsetzungsbericht darauf hin, dass sie selbst keine Grundstücke besitzt und somit etwaige Betriebsgründungen und -ansiedlungen nicht in ihrem Handlungsraum liegen.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 21 Seite 19)**

Steinhaus sollte ausreichend finanzielle Reserven in Form von finanzierten Rücklagen schaffen, um etwaige Einnahmeschwankungen temporär ausgleichen zu können.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Im Rechnungsabschluss 2024 ist im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) erstmalig eine „Allgemeine Rücklage Haushaltsausgleich“ in Höhe von 877.977 Euro ausgewiesen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Ausgewählte Bilanzpositionen**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 26 Seite 24)**

Die Gemeinde sollte in regelmäßigen Abständen ihre Vermögensbewertungen überprüfen. Allfällig notwendige Fehlbewertungen wären gegebenenfalls in den Rechenwerken zu berücksichtigen und entsprechend zu berichtigen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde wies im „Anlagenspiegel Einzelkonten“ (Anlage 6g) die getätigten Ankäufe als Zugänge und die Verkäufe als Abgänge seither korrekt aus. Die bei der Prüfung durch den LRH beanstandete unterschiedliche Abschreibungsdauer bei der Straßenbeleuchtung war im Rechnungsabschluss 2024 allerdings noch nicht korrigiert.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die ausgewiesene Nutzungsdauer für die Straßenbeleuchtung ist nachträglich richtigzustellen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 28 Seite 25)**

Die Gemeinde hat umgehend den Zahlungsprozess zu adaptieren und der Oö. Gemeindehaushaltsordnung entsprechende Zeichnungsberechtigungen festzulegen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr für den Bürgermeister hat die Gemeinde bei einer Bank adaptiert. Die Änderung, dass dem Bürgermeister keine Zahlungsbefugnis mehr zukommt, hat die Gemeinde der Bank mitgeteilt. Bei der zweiten Geschäftsbank veranlasste die Gemeinde die Änderungen der Zeichnungsbefugnis für den Bürgermeister noch während der Nachprüfung.

Für die Zeichnungsberechtigung hatte die Gemeinde die beiden Buchhalterinnen namhaft gemacht. Beide verfügten über eine Einzelzeichnungsberechtigung, wodurch sie selbst verbuchte Rechnungen direkt zur Überweisung freigeben mussten. Dazu ist anzumerken, dass die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte von verschiedenen Bediensteten wahrzunehmen sind. Überweisungsaufträge darf nur die Kassenführerin unterzeichnen. Die Kassenführerin der Marktgemeinde Steinhaus verfügte zum Zeitpunkt der Nachprüfung über keine Zeichnungsrechte.

Nach Ansicht des LRH sind die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine Kollektivzeichnung seit Jahren gegeben. Nach § 34 Oö. Gemeindehaushaltsordnung sind daher Überweisungsaufträge von der Kassenführerin und einem hierzu ermächtigten Bediensteten gemeinsam zu unterfertigen (Kollektivzeichnung). Die zu ermächtigende Person darf nicht aus dem Kreis der Buchhaltung kommen, da die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte von verschiedenen Bediensteten wahrzunehmen sind.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Bürgermeister hat der Kassenführerin und einem weiteren Bediensteten schriftlich die Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr zu erteilen und den Buchhalterinnen ist sie zu widerrufen. Die Kollektivzeichnung für Zahlungen zu Lasten der Konten der Gemeinde ist mit allen Finanzunternehmungen nachweislich zu vereinbaren.

## **Sonstige Feststellungen**

### **Förderungen und freiwillige Leistungen**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 32 Seite 26)**

Auf politischer Ebene sind klare Förderungsziele zu entwickeln und auf deren Basis ein Förderungskonzept zu erstellen. Die Höhe der jährlich bisher gewährten Förderungen sollte auf Basis dieser Ziele evaluiert werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss nach Beratungen im Finanzausschuss im September 2024 neue Förderrichtlinien und ein Formular für Förderansuchen für Vereine. Ein Förderungskonzept das die Förderungsschwerpunkte, Fördervolumina und die Förderungsziele (Zielgruppen, Wirkungen, Indikatoren für die Prüfung der Wirksamkeit, Laufzeit etc.) klar ausweist, war von diesem Beschluss nicht umfasst.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte zu den beschlossenen Richtlinien noch ein übergeordnetes Förderungskonzept erstellen.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 32 Seite 26)**

In Bezug auf die Förderung für Erneuerbare Energie sollte die Gemeinde klarstellen, ob die Förderung pro Energiequelle gewährt oder ob mehrere Energiequellen kombiniert (z. B. Wärmepumpe und Photovoltaik) gefördert werden. Ebenso wäre zu präzisieren, ob die Förderung pro Objekt gewährt wird.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss im September 2024 die Förderungen für Erneuerbare Energie abzuschaffen, da es sich dabei um Doppel- bzw. Dreifach-Förderungen handelte.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 33 Seite 27)**

Abhängig von der jeweiligen Zielsetzung sollten die Förderungen reduziert werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde zahlte die Teuerungsprämie 2023 letztmalig aus. Die Förderung für Erneuerbare Energie lief 2024 aus. Die Förderung für Landwirte für Erosionsschutzmaßnahmen („System Immergrün“) beendete die Gemeinde im Jahr 2025.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 34 Seite 27)**

Um die Transparenz zu erhöhen und bei Vereinen das Bewusstsein für die Kosten der Bereitstellung öffentlicher Leistungen zu stärken, sollten in Zukunft in den Rechenwerken der Gemeinde sämtliche Naturalleistungen dargestellt werden. Ebenso sollten die Nutzungsbedingungen für die Turnhalle überarbeitet werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Nutzungsbedingungen für die Turnhalle sind seit August 2014 unverändert in Kraft. Zur Tarifgestaltung beschloss der Gemeinderat im September 2024 eine separate Tarifordnung.

Die Naturalleistungen der Gemeinde, gemeint ist damit, dass Vereine Räumlichkeiten der Gemeinde unentgeltlich nutzen dürfen, stellte die Gemeinde in den Rechenwerken nicht als freiwillige Leistung dar.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die anfallenden Betriebskosten (Strom, Wärme) für die Raumnutzung sollte die Gemeinde beziffern und in den Rechenwerken als freiwillige Leistungen darstellen. Die Gemeinde sollte die Punkte 4 und 42 der Nutzungsbedingungen für die Turnhalle zu den Tarifen abändern.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 34 Seite 28)**

Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2024 eine Tarifordnung für die Benützung des Turnsaals und des Mehrzwecksaals der Volksschule. Darin ist auch eine Reinigungskostenpauschale vorgesehen. Die Höhe des Benützungsentgelts für den Turnsaal blieb gegenüber 2014 aber unverändert. Der vorgesehene „Einheimischentarif“ ist unzulässig, weil jeder EU-Bürger die Leistungen zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können muss.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte die Tarifordnung rechtskonform gestalten und eine Betriebskostenpauschale, wie in der Mustertarifordnung vorgesehen, aufnehmen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 35 Seite 28)**

Die Gemeinde sollte den Förderprozess generell nachhaltig verbessern.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss nach Beratungen im Finanzausschuss im September 2024 neue Förderrichtlinien und ein Formular für Förderansuchen für Vereine.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 36 Seite 29)**

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Förderzahlungen an Seniorenorganisationen mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar sind.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde förderte auch in den Jahren 2024 und 2025 Seniorenorganisationen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Voraussetzungen, unter welchen ein Verein ein Teil einer politischen Partei ist, wird die Empfehlung nicht mehr weiterverfolgt.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 38 Seite 30)**

Förderungsanträge sollten künftig ausschließlich in schriftlicher oder elektronischer Form akzeptiert werden. Ab einer bestimmten Größenordnung wäre auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers zu prüfen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss im September 2024 neue Förderrichtlinien und ein Formular für Förderansuchen für Vereine. Die Förderwerber verwenden seither die Formulare. Das Subventionsansuchen für den Ankauf eines Mähtraktors behandelte der Gemeinderat als zuständiges Kollegialorgan. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers überprüfte die Gemeinde allerdings nicht.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte bei der Gewährung von Sonderförderungen auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderwerbers prüfen.

### **Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 39 Seite 31)**

Um die Dokumentation zu verbessern, sollte bei den Belegen für Repräsentations- und Verfügungsmittel künftig der Zweck transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Darüber hinaus wären die begünstigten Personen auf dem Beleg zu vermerken.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde vermerkte auf den Bewirtungsbelegen des Jahres 2025 den Anlass und den Personenkreis.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Energiemanagement**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 40 Seite 33)**

Die Gemeinde sollte rasch eine Energie- und Klima-Strategie entwickeln und künftig verstärkt erneuerbare Energieträger einsetzen. Weiters sollte ein Energieleitbild entwickelt werden und insbesondere das Thema der Freiflächen-PV-Anlagen strategisch aufgearbeitet werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Energie-Strategie samt abgeleitetem Energiekonzept existiert in der Gemeinde nicht. Zum Prüfungszeitpunkt lag auch kein Energieleitbild vor. Zu Freiflächen-PV-Anlagen gab es bisher 2

Tagesordnungspunkte bei Gemeinderatssitzungen, die allerdings zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung wieder abgesetzt wurden. Eine strategische Aufarbeitung des Themas Freiflächen-PV-Anlagen fand nicht statt.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlungen neuerlich gleichlautend nahegelegt.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 40 Seite 33)**

Größter unmittelbarer energetischer Handlungsbedarf besteht aufgrund ihres Alters bei der Heizungsanlage der Volksschule. Hier sollten mehrere Varianten für eine neue Anlage geprüft werden. Ebenso sollte die Frage einer energetischen Sanierung des Amtsgebäudes bzw. dessen Neubau diskutiert werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 den Grundsatzbeschluss für den Umbau bzw. die Sanierung der Volksschule Steinhaus. Die Gemeinde wird im Zuge der Planungen mehrere Varianten zum Austausch der Heizungsanlage (Ölheizung) prüfen.

Zur energetischen Sanierung des Amtsgebäudes ließen sich in den Gemeinderatsprotokollen keine Diskussionspunkte finden.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlungen neuerlich gleichlautend nahegelegt.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 41 Seite 34)**

Trotz der schwierigen Marktverhältnisse sollte die Gemeinde Maßnahmen zur Reduktion der Energieausgaben setzen. Dies kann einerseits durch monetäre (z. B. durch Vertragsgestaltung, Anbieterwechsel) und andererseits durch energietechnische Maßnahmen erfolgen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Energieausgaben der Gemeinde haben sich im Jahr 2023 marktbedingt um ca. 55 % gegenüber 2022 erhöht. Im Jahr 2024 verringerten sich die Ausgaben, lagen allerdings noch um ca. 24 % über den Werten des Jahres 2022. Der mit den 2 Stromlieferanten vereinbarte Strompreis (Arbeitspreis) lag im Jahr 2024 bei 18,69 ct/kWh bzw. 16 ct/kWh, reduzierte sich für das Jahr 2025 auf 16 ct/kWh bzw. 15,97 ct/kWh und konnte für die Jahre 2026 bis 2028 auf 11,38 ct/kWh bis 9,9 ct/kWh verringert werden. Zusätzlich konnte die Gemeinde Gratisstromtage ausverhandeln. Für die Lieferperiode ab 2026 fand keine Ausschreibung statt. Aufgrund des Auftragswerts über den Lieferzeitraum hätte eine öffentliche Ausschreibung und Vergabe vorgenommen werden müssen.

Energetische Maßnahmen (Wärmedämmung, Fenstertausch, Heizungserneuerung etc.) setzte die Gemeinde mit dem Fenstertausch beim Objekt Sportplatzstraße 2 und mit dem Tausch der Gastherme am Gemeindeamt um.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlungen neuerlich gleichlautend nahegelegt.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 43 Seite 35)**

Auch wenn es aktuell für die Gemeinde Steinhaus keine gesetzliche Verpflichtung gibt, eine Energiebuchhaltung zu führen, sollte die Gemeinde aus Gründen der Kosteneinsparung und Vorbildwirkung entsprechende Aufzeichnungen machen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde führt keine Energiebuchhaltung. Eine Bedienstete überprüft zwar die Jahresabrechnungen auf Abweichungen und hinterfragt höhere Nachzahlungen, Aufzeichnungen zum Energieverbrauch, welche auch Einsparungsmöglichkeiten aufzeigen könnten, erstellt die Gemeinde nicht. Die Energieversorger und das Land OÖ bieten dazu (kostenlose) Tools an. Auch im Hinblick auf die Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie der EU (EED III) sollte die Gemeinde Aufzeichnungen führen und auswerten.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlungen neuerlich gleichlautend nahegelegt.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 44 Seite 35)**

Die Heizungsanlagen sind regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu kontrollieren.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Überprüfungsatteste der Heizungsanlagen konnte die Gemeinde vorlegen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 45 Seite 36)**

Sämtliche Verträge der Gemeinde sollten digitalisiert und den zuständigen Mitarbeiter:innen der Gemeinde über ein Berechtigungssystem zur Verfügung gestellt werden. Verträge, die eine befristete Vertragsdauer haben, sollen im IT-System mit einer rechtzeitigen Erinnerung versehen werden. Künftig sollte dem Vertragsmanagement mehr Bedeutung zugemessen werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Mitarbeiterin scannte die in Papierform vorliegenden Verträge ein und erstellte ein Verzeichnis über die vorhandenen Verträge. Für die Terminverwaltung besteht einerseits eine Excel-Tabelle und andererseits eine Terminmappe die regelmäßig aktualisiert wird. Bei der Nachprüfung konnte der Eindruck gewonnen werden, dass dem Vertragsmanagement eine hohe Bedeutung zugemessen wird.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Forderungsmanagement**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 46 Seite 36)**

Um das Forderungsmanagement konsequenter zu betreiben, sind die Vorgaben der Bundesabgabenordnung umzusetzen. Dies bedeutet auch, dass künftig Mahnspesen entsprechend den Vorgaben zu verrechnen sind.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Zum Zeitpunkt der Nachprüfung betragen die offenen Forderungen der Gemeinde gegenüber Abgabepflichtigen in Summe 95.453 Euro. Der Großteil davon entfiel auf Anschlussgebühren und auf Verkehrsflächenbeiträge. Für eine Forderung aus einer Kanalanschlussgebühr in Höhe von

56.832 Euro netto vereinbarte die Gemeinde mit dem Abgabepflichtigen eine Ratenzahlung, wobei sie die in der Bundesabgabenordnung vorgesehenen Stundungszinsen in Höhe von 6 % vorsah.

In 3 Fällen beantragte die Gemeinde die Exekution gegen die Zahlungsunwilligen. Die Gemeinde stellte Mahngebühren in Rechnung. Vereinzelt waren in den Forderungen auch Säumniszuschläge zu ersehen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

#### **Beschaffungsvorgänge**

##### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 47 Seite 37)**

Auch wenn nach den vergaberechtlichen Bestimmungen Direktvergaben bis 100.000 Euro möglich sind, sollten im Sinne einer wirtschaftlichen Handlungsweise mehrere Angebote eingeholt werden. Auch wäre eine gemeindeeigene Beschaffungsrichtlinie zu erstellen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat im September 2024 eine Richtlinie für den Beschaffungsprozess erstellt. Darin ist vorgesehen, dass ab einem Betrag von 2.000 Euro ein Vergleich von mehreren Angeboten - wenn möglich - erfolgen sollte.

Zu den Auftragsvergaben im Jahr 2025 für die Lieferung von Energie (Strom, Erdgas und Heizöl) konnte die Gemeinde keine Vergleichsangebote vorlegen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Den Bediensteten der Gemeinde wird die Beachtung der Beschaffungsrichtlinie empfohlen.

#### **Grundstücksbezogene Abgaben**

##### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 48 Seite 38)**

Die Gemeinde hat umgehend die weiteren Vorschreibungsgrundlagen für alle unbebauten Grundstücke zu ermitteln und allfällige offene Abgaben einzuheben bzw. rückwirkend zu verrechnen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Verkehrsflächenbeiträge können anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung von Gebäuden oder bei der Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche vorgeschrieben werden, wenn dadurch der Bauplatz, auf dem ein Gebäude schon besteht, aufgeschlossen wird. Bei unbebauten Grundstücken könnte eine Verpflichtung zur Entrichtung eines Aufschließungsbeitrags gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 vorliegen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags bei der Erteilung einer Baubewilligung genützt.

Bei den Bereitstellungsgebühren für den Kanal führte die Gemeinde die im Verjährungszeitraum möglichen Nachverrechnungen der Gebühren teilweise durch. Zum Zeitpunkt der Nachprüfung konnten noch 14 Fälle identifiziert werden, wo die Voraussetzungen für die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren grundsätzlich vorlagen, die Gemeinde die Gebühren aber bis Ende 2025 nicht einhob.

In der Wassergebührenordnung für das Jahr 2025 sah die Gemeinde erstmals explizit eine Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke vor. Sie betrug netto 15 Cent pro Quadratmeter Grundfläche. Die Gemeinde führte die Vorschreibungen im Jahr 2025 lückenlos durch.

Bei der Grundgebühr für die Bereitstellung des Wasser für unbebaute Grundstücke kam es zu keiner Nachverrechnung der Gebühr. Die Gemeinde wies im Umsetzungsbericht darauf hin, dass sie, anders als in der Kanalgebührenordnung, in der Wassergebührenordnung keine Bereitstellungsgebühr vorgesehen hatte. Die Formulierung in der Gebührenordnung der Gemeinde „Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr für die Bereitstellung des Wassers zu entrichten.“ interpretierte der LRH so, dass bei unbebauten Grundstücken eben diese Grundgebühr für die Bereitstellung des Wasser zu entrichten sei. Aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung im Jahr 2007, wo die Gemeinde die Grundstruktur der Wassergebührenordnung festlegte, ergaben sich keine Hinweise darauf, ob die Gemeinde die Grundgebühr auch für angeschlossene, unbebaute Grundstücke einführen wollte oder ob die Grundgebühr nur Kombination mit einem Wasserverbrauch mit der Verbrauchsgebühr zur Vorschreibung gelangt. Da die Grundgebühr in der Gebührenordnung unter dem Titel „Wasserbezugsgebühr“ geregelt ist, kann auch die Interpretation der Gemeinde, diese nur in Kombination mit einem Verbrauch vorzuschreiben, als nachvollziehbar und vertretbare Argumentation beurteilt werden.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Von der Gemeinde wird die vollständige Umsetzung der Vorschreibung der Kanalbereitstellungsgebühren eingefordert.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 48 Seite 38)**

Zur organisatorischen Verbesserung der Verwaltungsprozesse sollte die Gemeinde die bestehenden Möglichkeiten der aktuellen Bauverwaltungssoftware nutzen. Dafür sind in einem ersten Schritt alle Bauakte in die Software zu integrieren. In der Folge wäre der Aufbau einer adäquaten Terminverwaltung zu forcieren, damit künftig unbeabsichtigte Verzögerungen bei der Einhebung von Abgaben vermieden werden können.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Gemeindebedienstete ist mit der Erfassung der Daten des Bauamts im EDV-Programm beschäftigt. Zug um Zug integriert sie die Hausakten mit den vorhandenen Unterlagen in die Software. Die Nacherfassung der Daten ist sehr umfangreich und zeitaufwändig. Zur Verwaltung der Termine nutzt die Gemeinde die im Programm vorhandenen Möglichkeiten.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 49 Seite 38)**

Die Gemeinde sollte als Bereitstellungsgebühr jedenfalls Beiträge festsetzen, die zumindest der Höhe nach den Erhaltungsbeiträgen laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 entsprechen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat in der Kanalgebührenordnung ab 2024 und in der Wassergebührenordnung ab dem Jahr 2025 als Bereitstellungsgebühr jeweils jenen Betrag vorgesehen, der der Höhe des Erhaltungsbeitrags laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994 entspricht.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 50 Seite 39)**

Die ordnungsgemäße Einhebung der Grundsteuern in der vorgesehenen Höhe sollte für die Gemeinde oberste Priorität haben. Sie sollte sich deshalb rasch einen Überblick darüber verschaffen, ob bzw. inwieweit das zuständige Finanzamt bei der Bewertung säumig ist. Gleichzeitig sind die von der Gemeinde gemeldeten Daten weiterhin laufend zu aktualisieren bzw. ist zu überprüfen, ob tatsächlich alle Bauwerke entsprechend im GWR eingepflegt sind.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat die Objektliste zur Abklärung mit dem zuständigen Finanzamt, hinsichtlich Neufestsetzung der Grundsteuer B, durchgearbeitet und regelmäßig auch im Prüfungsausschuss berichtet. Schlussendlich kam es in 11 Fällen zu Verjährungen von Grundsteuerbeträgen in Höhe von 29,50 Euro bis 1.502,50 Euro, in Summe von 4.991 Euro. Bei Baufertigstellungen ab 2019 kam es zu keinen Verjährungen mehr. Der Gemeinde ist die Bestimmung zur Verjährungsunterbrechung mit einer nach außen erkennbaren Amtshandlung bekannt.

Die im AGWR mit Status „offen“ enthaltenen Bauvorhaben ergab 11 Fälle, wo es sich um Neu-, Zu- oder Umbauten von Wohngebäuden bzw. einem Bürogebäude handelte. Die Baubewilligungen erteilte die Gemeinde dazu in den Jahren 2008 bis 2016. Trotz Aufforderung durch die Gemeinde sind die Eigentümer die Baufertigstellungsanzeigen oder weitere erforderliche Unterlagen noch säumig.

In 2 Fällen waren die Baufertigstellungsanzeigen im Akt vorhanden, allerdings noch nicht in der EDV erfasst.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Daten sind weiterhin laufend zu aktualisieren bzw. ist zu überprüfen, ob tatsächlich alle Bauwerke entsprechend im AGWR eingepflegt sind.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 51 Seite 40)**

Künftig ist auch bei den vereinzelt einzuhebenden Aufschließungsbeiträgen auf eine zeitgerechte Einhebung zu achten.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat für das betreffende Grundstück im Jahr 2024 die ausstehenden und fälligen Aufschließungsbeiträge eingehoben. Im Jahr 2025 veranschlagte sie zwar keine Beträge, allerdings vereinnahmte die Gemeinde die 5. und somit letzte Rate in diesem Jahr.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 52 Seite 40)**

Die Gemeinde hat umgehend eine neue Wasserleitungsordnung auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 zu beschließen und die darin enthaltenen Vorgaben konsequent umzusetzen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat beschloss am 10. September 2024 eine neue Wasserleitungsordnung. In dieser regelte sie die Kostentragung der Anschluss- und der Verbrauchsleitung zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts und gleichzeitig die Unzulässigkeit einer abweichenden privatrechtlichen Vereinbarung.

Für einen Wasserleitungsanschluss im Jahr 2025, für den der Gemeindevorstand im Juni 2025 den Auftrag in Höhe von 8.176 Euro vergab, schrieb die Gemeinde bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung noch keinen Kostenersatz für die Anschlusskosten vor.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die geänderte Kostentragungspflicht gemäß Wasserleitungsordnung ist von der Gemeinde konsequent umzusetzen. Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung sind den Eigentümern der Objekte zeitnah weiterzuverrechnen.

## **Gemeindeeinrichtungen**

### **Wasserversorgung**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 55 Seite 43)**

Die Gemeinde hat sämtliche Potentiale zur Ausgabensenkung bzw. Einnahmenerhöhung auszuschöpfen, um eine Auszahlungs- bzw. Ergebnisdeckung beim Betrieb der Wasserversorgung zu erreichen. Auch sollte die Grundgebühr deutlich angehoben werden, wodurch es zu einer gleichmäßigen Aufteilung der Fixkosten auf alle Wasserbezieher kommt.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde setzte einnahmenseitige Maßnahmen, um den Deckungsgrad zu erhöhen. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wurden erhöht, die Kostentragungspflicht für die Versorgungsleitung geändert und ab 2025 eine explizite Bereitstellungsgebühr eingehoben. Poolbefüllungen mittels Ortswasser aus Hydranten werden nicht mehr vorgenommen. Eine Auszahlungs- oder Kostendeckung konnte die Gemeinde mit diesen Anpassungen noch nicht erreichen.

Die Gründe für einen geringen Wasserverbrauch der Haushalte evaluierte die Gemeinde noch nicht.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 56 Seite 43)**

Die Gemeinde sollte den Betriebsführungsvertrag für die Wasserversorgung abändern und darauf hinwirken, den Wasserverlust zu minimieren.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Betriebsführungsvertrag aus dem Jahr 2006 war zum Prüfungszeitpunkt unverändert in Kraft, somit auch das mengenbezogene Betriebsführungsentgelt (bei Wasserverlusten). Die Gemeinde führte im Juli 2024 Gespräche mit dem Lieferanten, leider ohne Erfolg.

Die Gemeinde vergleicht seit der Gebarungsprüfung im Jahr 2024 die Jahreseinkaufsmengen mit den im Versorgungsgebiet verrechneten Wassermengen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte erneut darauf hinarbeiten, den Vertrag abzuändern.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 56 Seite 43)**

In Bezug auf einen Schadensfall durch hohe Wasserverluste sollte die Gemeinde alle angefallenen Kosten in ihre Forderung an den Verursacher einbeziehen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Zu dem konkreten Schadensfall listete die Gemeinde in ihrer Forderung an den Verursacher zu den Hauptkosten des Wasserverlusts auch noch kleinere Beträge für die Reparatur des Schadens auf. Das anteilige Betriebsführungsentgelt in Höhe von ca. 14.000 Euro war darin nicht enthalten. Die Gemeinde konnte allerdings beim Wasserversorger einen Nachlass in ungefähr dieser Höhe erwirken.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 56 Seite 43)**

Die Gemeinde sollte weitere Angebote für die Wartung des Wasserleitungsnetzes einholen und gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde führte keine Ausschreibung der Wartungsarbeiten durch und konnte daher keine Angebote vorlegen.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 57 und 62 Seite 44 und 46)**

Ergänzende Anschlussgebühren sollten bereits zu einem früheren Zeitpunkt wie beispielsweise bei der Baubewilligung vorgeschrieben werden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Der Abgabensanspruch für die ergänzenden Anschlussgebühren entstand 2025 unverändert mit der Vollendung der Änderung bzw. mit der Anzeige der Baufertigstellung. In der Kanalgebührenordnung für 2026 ist auf die Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks abgestellt.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Gemeinde wird empfohlen, die Wassergebührenordnung ebenfalls in diesem Punkt zu ändern.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 58 Seite 44)**

Die Gemeinde hat rasch ihre Kalkulationen für Wasser und Kanal zu aktualisieren und alle Kostenbestandteile zu berücksichtigen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind am Portal des Landes durchgängig bis zum Jahr 2026 hochgeladen. Die Gemeinde hat darin die wesentlichen Kostenbestandteile berücksichtigt.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 59 Seite 44)**

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob bei Objekten für die Ausnahme von der Wasserbezugspflicht die notwendigen Ausnahmeveraussetzungen vorliegen (z. B. ausreichende Qualität des vom Hausbrunnen entnommenen Wassers) und über einen Ausnahmebescheid entscheiden. Künftig sollte die Gemeinde auch in diesen Fällen eine Grundgebühr als Gegenleistung für die grundsätzliche Bereitstellung des Wassers einheben.

**Umsetzung durch Gemeinde**

In der Gemeinde bestehen bei 10 Objekten Ausnahmen von der Wasserbezugspflicht. Die Eigentümer von 7 Objekten legten zeitgerecht Untersuchungsbefunde vor. Die regelmäßige Vorlage eines Untersuchungsbefunds muss von der Gemeinde auch aktiv eingefordert und erforderlichenfalls (bei Nichtvorlage) mit einer Information an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde wegen Verdachts einer Verwaltungsübertretung sanktioniert werden.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde hat bei Nichtvorlage eines Untersuchungsbefunds die Vorlage aktiv einzufordern. Die Gemeinde sollte bei den betreffenden Objekten die Grundgebühr einheben.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 60 Seite 45)**

Die Gemeinde sollte alle Hausbrunnen erheben, die periodisch einen Wasserbefund vorzulegen haben. In der Folge sind die Eigentümer auf ihre gesetzlichen Pflichten laut Oö. Bautechnikgesetz hinzuweisen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinde ist nur ein einziger Fall bekannt wo der Neubau nach 1995 erfolgte und das Objekt mit Wasser aus einem Hausbrunnen versorgt wird. Der Eigentümer legte der Gemeinde einen Wasserbefund vom Juni 2021 vor.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Abwasser- und Abfallbeseitigung**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 63 und 64 Seite 46 und 47)**

Die Gemeinde hat künftig transparent nachzuweisen, inwieweit alle Überschüsse bei den Gebührenhaushalten in einem inneren Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasserbeseitigung bzw. der Abfallbeseitigung stehen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat das von der Aufsichtsbehörde gestaltete Erhebungsblatt zum Nachweis des inneren Zusammenhangs für die Abwasserbeseitigung verwendet. Darin ist der innere Zusammenhang transparent nachgewiesen.

Für die Abfallbeseitigung liegt keine gemeindeeigene Kostenrechnung vor. Sollte auch hier eine Kostendeckung erreicht werden, so wäre für den Überschuss der innere Zusammenhang transparent nachzuweisen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Für die Abfallbeseitigung ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 65 Seite 47)**

Die Gemeinde sollte ihre Kooperation mit zwei Gemeinden bei der Abfuhr des Restabfalls erweitern und eine bezirksweite Lösung anstreben. Diesbezüglich sollte sie mit dem BAV Wels-Land in Kontakt treten.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat die Kooperation mit den 2 Gemeinden aufgelöst. Der Bezirksabfallverband hat die Restmüllsammlung für Teile des Bezirks neu vergeben.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Kinderbetreuung**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 66 Seite 49)**

Beim Kindergarten sollte die Gemeinde Optimierungen mit dem Betreiber vereinbaren, um sich dem vom Land OÖ festgelegten Richtwert für die Obergrenze der Zuschüsse anzunähern. Des Weiteren sollten schriftliche Kriterien für die Platzvergabe definiert werden. Aus Sicht des LRH wäre die Auslastung des Kindergartens nach Möglichkeit zu erhöhen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom März 2024 einen Kindergartenbeirat für die Klärung von allfälligen Fragen beim Kindergartenbetrieb zwischen dem Betreiber und dem Erhalter eingerichtet. Trotz starkem Einwohnerzuwachs fand die Gemeinde mit 6 Gruppen das Auslangen. Der Zuschussbedarf für den Kindergarten hat sich in den letzten Jahren weiter erhöht. Im Jahr 2023 stieg er auf 583.743 Euro. Durch eine Nachzahlung der Landesförderung reduzierte sich der Beitrag 2024 auf 374.818 Euro, was im Durchschnitt der beiden Jahre einen Beitrag von 479.281 Euro ergibt. Der Durchschnitt der Jahre 2021 und 2022 lag noch bei jährlich 261.612 Euro.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 67 Seite 50)**

Die Gemeinde ist auch in der Krabbelstube gefordert, Optimierungen mit dem Betreiber zu vereinbaren, um sich dem Richtwert für die Obergrenze der Zuschüsse anzunähern.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Trotz starkem Einwohnerzuwachs fand die Gemeinde mit 3 Krabbelstubengruppen das Auslangen. Der Zuschussbedarf für den Betrieb hat sich in den letzten Jahren weiter erhöht. In den Jahren 2023 und 2024 stieg er auf 220.174 Euro bzw. 236.512 Euro.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend nahegelegt.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 68 Seite 51)**

Die Gemeinde sollte das Vertragswesen, das den laufenden Betrieb des Kindergartens und der Krabbelstube regelt, anlässlich des Erweiterungsbaus adaptieren. Ebenso sollte der Betrieb der Expositur in das Vertragswerk aufgenommen werden. Dabei wäre auch die Kostenaufteilung zwischen dem Gebäude des Bauhofs und der ausgelagerten Gruppe zu vereinbaren und entsprechend im Rechenwerk darzustellen. Die bisher nicht vorgeschriebenen Energiekosten für die Expositur wären zu berücksichtigen. Die Habenzinsen auf dem Konto des privaten Trägers sollten regelmäßig hinterfragt und verbessert werden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Das Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas blieb unverändert. Den Habenzinssatz auf dem Konto des Rechtsträgers hat die Gemeinde noch nicht hinterfragt.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte das Arbeitsübereinkommen evaluieren und aktualisieren.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 69 Seite 51)**

Die Elternbeiträge für die Busbegleitung wären schrittweise bis zur Kostendeckung zu erhöhen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde erhöhte den Elternbeitrag für die Busbegleitperson ab dem Jahr 2025 auf monatlich 25 Euro.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 70 Seite 52)**

Um eine klarere Aussage über das Betriebsergebnis der Schülerausspeisung zu erhalten, sollten ein eigenes Konto (Verbuchung unter Ansatz 232) dafür verwendet bzw. aussagekräftige Nebenaufzeichnungen geführt werden. Grundsätzlich wären die Portionspreise so zu wählen, dass sich die Gemeinde damit einer Kostendeckung annähert. Auch sollte eine schriftliche Vereinbarung mit dem Essenslieferanten abgeschlossen werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seit dem Voranschlag 2025 ist der Ansatz 2320 für die Verrechnung der Schülerausspeisung vorgesehen. Den Verkaufspreis je Portion hat die Gemeinde mit März 2025 auf 5,90 Euro erhöht. Trotz Ersuchens der Gemeinde konnte die Vereinbarung mit dem Essenslieferanten nicht schriftlich festgehalten werden.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 72 Seite 54)**

Bei der Nachmittagsbetreuung wäre der Elternbeitrag schrittweise an die Kostendeckung heranzuführen. Dazu wäre in einem ersten Schritt die Nachmittagsbetreuung gesondert im Rechenwerk bzw. in entsprechenden Nebenaufzeichnungen der Gemeinde darzustellen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seit dem Voranschlag 2025 ist der Ansatz 2321 für die Verrechnung der Nachmittagsbetreuung vorgesehen. Den Elternbeitrag erhöhte die Gemeinde nicht, daher gelten noch die Beträge aus dem Jahr 2017.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde sollte bei der Nachmittagsbetreuung eine Kostendeckung anstreben.

### **Bauhof und Fuhrpark**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 73 Seite 54)**

Die Gemeinde sollte sich mittelfristig mit der Errichtung eines neuen Bauhofs bzw. mit dem Thema einer Bauhof-Kooperation auseinandersetzen. Die Aufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter sollten regelmäßig überprüft und genehmigt werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Über den Ankauf eines Grundstücks für einen gemeinsamen Bauhof mit einer Nachbargemeinde hat der Gemeinderat im Jahr 2020 beraten. Der Grundkauf kam allerdings nicht zustande. Im mittelfristigen Investitionsplan (bis 2030) sah die Gemeinde kein Bauhofprojekt vor. Die Gemeinde steht einer Kooperation nach wie vor positiv gegenüber und wird sich zur gegebenen Zeit damit auseinandersetzen.

Die elektronischen Stundenaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter werden am Gemeindeamt monatlich überprüft.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 75 Seite 56)**

Bezüglich der Bereitschaftsdienstzulage für den Winterdienst sollte die Gemeinde diese in Bezug auf die durchschnittliche Stundenanzahl evaluieren.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde berechnete die Bereitschaftsdienstzulage unter Berücksichtigung der außerhalb der regulären Arbeitszeit erforderlichen Einsatzstunden.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Wohngebäude**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 77 Seite 57)**

Um ein objektives Bild über die gemeindeeigenen Wohnungen zu erhalten, sollten die Einnahmen und Ausgaben in den Rechenwerken auf einem eigenen Haushaltsansatz dargestellt werden. In der Folge sollte die Gemeinde den Verkauf der beiden Objekte prüfen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde stellte die Einnahmen und Ausgaben für die Wohnobjekte auf eigenen Haushaltsansätzen dar. Für einen Verkauf benötigt die Gemeinde eine qualifizierte Mehrheit im Gemeinderat. Die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum ist nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses zulässig.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Entscheidung der Gemeinde zum (Nicht)-Verkauf der Wohnobjekte wird zur Kenntnis genommen.

### **Betreubares Wohnen**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 78 Seite 58)**

Beim Betreubaren Wohnen sollte die Gemeinde freistehende Wohnungen intensiver bewerben, um die Ausfallshaftung möglichst gering zu halten.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Bewerbung von freistehenden Wohnungen erfolgte in der Gemeindezeitung und auf der Homepage. Zum Zeitpunkt der Nachprüfung waren alle Wohnungen vermietet.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Feuerwehren**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 79 Seite 58)**

Die Gemeinde sollte künftig verrechenbare Feuerwehreinsätze kostenpflichtig entsprechend der neu zu beschließenden Gebührenordnung mit Bescheid vorschreiben.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde beschloss im März 2024 eine Gebührenordnung für kostenpflichtige Einsatzleistungen der Feuerwehren. Das Gemeindeamt nahm die Vorschreibungen vor. Auf den Kontoblättern waren entsprechende Einzahlungen verzeichnet.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Bauvorhaben Zu- und Ausbau Kindergarten**

### **Planung und Beschlussfassung**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 80 Seite 59)**

Die im Rahmen von Bauvorhaben zu beschließenden Anträge an die Gremien sind präziser zu formulieren und die Dokumentation darüber ist zu verbessern.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat für den Umbau und die Sanierung der Volksschule einen expliziten Grundsatzbeschluss im Dezember 2024 gefasst. Diesen behandelte der Gemeinderat in einem eigenen Tagesordnungspunkt. Die nachprüfende Stelle erachtete dies als ausreichende Dokumentation.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 81 Seite 59)**

Bei Architektenverträgen soll die Gemeinde künftig den Mustervertrag betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht anwenden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Für die Vergabe der Planungsleistungen zur Sanierung und Umbau der Volksschule verwendete die Gemeinde nunmehr als Grundlage den Mustervertrag.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Finanzierung**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 83 Seite 61)**

In Zusammenhang mit höheren Honorarforderungen von Architekten, sollte die Gemeinde dies künftig vorab im Vertragswerk regeln.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Im Mustervertrag ist eine Preissteigerungsklausel von 20 % für zusätzliche Baumaßnahmen enthalten, bis zu der keine zusätzlichen Honorare anfallen. Ebenso bleibt eine Erhöhung des Baukostenindexes vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zur Baufertigstellung um weniger als 5 Prozent unberücksichtigt. Beide Punkte sind auch im Planungsvertrag für die Sanierung und Umbau der Volksschule enthalten.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2024 (Berichtspunkt 84 Seite 62)**

Künftig hat die Gemeinde bei Bauvorhaben die aufsichtsbehördlichen Vorgaben einzuhalten und insbesondere den Genehmigungsprozess zeitlich einzuplanen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seit dem Projekt Zubau zum Kindergarten und der Krabbelstube wickelte die Gemeinde bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung kein genehmigungspflichtiges Hochbauvorhaben ab. Für die Sanierung und Umbau der Volksschule beabsichtigt die Gemeinde die aufsichtsbehördlichen Vorgaben einzuhalten und den Genehmigungsprozess zeitlich einzuplanen.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Schlussbemerkung**

Die Marktgemeinde Steinhaus gewährte im Rahmen der Nachprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 5. Mai 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Marktgemeinde Steinhaus die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Die Bezirkshauptfrau

MMag. Elisabeth Schwetz



# MARKTGEMEINDE STEINHAUS

Gemeindeplatz 2, 4641 Steinhaus  
Bezirk Wels-Land, OÖ.

E-Mail: [gemeinde@steinhaus.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@steinhaus.ooe.gv.at)  
Internet: [www.gem-steinhaus.at](http://www.gem-steinhaus.at)

Steinhaus, 02.06.2026  
Bearbeiter: AL Rene Linsboth  
Telefon: 07242 27455 12  
AZ: 900-3/2026

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land  
Herrengasse 8  
4600 Wels

## **Vorläufiger Prüfungsbericht über die Nachprüfung zum Gebarungsprüfungsbericht vom März 2024 – Stellungnahme;**

zu BHWLGem-2025-398917/2-Wi vom 23.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend die Stellungnahme der Marktgemeinde Steinhaus zum vorläufigen Prüfungsbericht hinsichtlich der teilweise umgesetzten und nicht umgesetzten Empfehlungen.

### Berichtspunkt 3 Seite 7:

Der Prüfungsausschussobmann handelt eigenständig und hat dieser einen Prüfungsplan mit Schwerpunkten festzulegen.

### Berichtspunkt 5 Seite 9:

Die Arbeitsplatzbeschreibungen wurden erstellt.

### Berichtspunkt 7 Seite 10:

Ein Geschäftsverteilungsplan wurde erstellt.

### Berichtspunkt 11 Seite 12:

Mitarbeiter werden zeitnah geführt und die Empfehlung umgesetzt.

### Berichtspunkt 12 Seite 12:

Dienstbesprechungen und Jour-Fixe-Termine werden künftig regelmäßig geführt.

### Berichtspunkt 26 Seite 24:

Aufgrund der unterschiedlichen Errichtungszeiten der Straßenbeleuchtung ergibt sich ein Mix aus den Abschreibungsjahren.

### Berichtspunkt 28 Seite 25:

Nachdem die Lehrlinge mit 29. Juni 2026 die Lehrabschlussprüfung absolvieren, werden diese anschließend in ein Dienstverhältnis übernommen. Mit den neuen Personalressourcen werden die Empfehlungen hinsichtlich der Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr wahrgenommen.

Berichtspunkt 32 Seite 26:

Der zuständige Finanzausschuss wird sich in einer der nächsten Sitzungen mit dem Sachverhalt befassen.

Berichtspunkt 34 Seite 27:

Nachdem derzeit ein Umbau der Volksschule stattfindet und die künftige Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine noch offen ist, wird sich der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss Ende 2027 (Fertigstellung des Umbaues) hinsichtlich der Benützung des Turnsaales festlegen.

Berichtspunkt 34 Seite 28:

Siehe Berichtspunkt 34 Seite 27.

Berichtspunkt 38 Seite 30:

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderwerber wird künftig überprüft.

Berichtspunkt 43 Seite 35:

Eine Energiebuchhaltung wird ab 1. Jänner 2027 geführt.

Berichtspunkt 47 Seite 37:

Die Beschaffungsrichtlinien werden künftig eingehalten.

Berichtspunkt 48 Seite 37:

Die noch offenen Bereitstellungsgebühren für den Kanal wurden vorgeschrieben.

Berichtspunkt 50 Seite 39:

Die beiden Fälle wurden in der EDV umgehend erfasst und werden die Daten im AGWR laufend eingepflegt.

Berichtspunkt 52 Seite 40:

Der betreffende Wasserleitungsanschluss wurde vorgeschrieben. Die diesbezügliche Vorschreibung wird im Anhang beigefügt.

Berichtspunkt 55 Seite 43:

Haushalte mit einem geringeren Wasserverbrauch werden demnächst evaluiert.

Berichtspunkt 56 Seite 43:

Hinsichtlich der Wartung des Wasserleitungsnetzes wird versucht Angebote einzuholen.

Berichtspunkt 57/62 Seite 44/46:

Die Vorschreibung ergänzender Wasseranschlussgebühren wird mit der IKD abgeklärt und dahingehend abgeändert.

Berichtspunkt 59 Seite 44:

Eine Vorschreibung erfolgte bereits und es wurden die Befunde vorgelegt.

Berichtspunkt 63/64 Seite 46/47:

Die Empfehlung wird mit der Gemdat abgeklärt und anschließend umgesetzt.

Berichtspunkt 66 Seite 49:

Derzeit erfolgt die Umstellung der Betriebsführung durch die Caritas. Diesbezüglich werden laufend Gespräche geführt.

Berichtspunkt 67 Seite 50:

Siehe Berichtspunkt 66 Seite 49.

Berichtspunkt 72 Seite 54:

Der Tarif für die Nachmittagsbetreuung wird in der nächsten Finanzausschusssitzung beraten.

Die Präsentation des vorläufigen Prüfungsberichtes erfolgte am 5. Mai 2026 in Anwesenheit der Fraktionsobmänner der ÖVP, SPÖ und GRÜNE bzw. von Bgm. Piritsch, AL Linsboth und VB Mayrhauser (Leitung der Finanzabteilung).

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister:



(Harald Piritsch)